

Merkblatt für die Gewährung von Blindenhilfe nach dem Gesetz über die Landesblindenhilfe in Baden-Württemberg (BliHG)

- ▶ Blinde, die das erste Lebensjahr vollendet und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen eine Landesblindenhilfe.
- ▶ Blindheit liegt vor bei Personen
 - a) die auf beiden Augen vollständig erblindet sind oder
 - b) deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder
 - c) bei denen durch Buchst. b) nicht erfasst, nicht nur vorübergehende Sehstörungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegt, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Buchst. b) gleichzuachten sind.
- ▶ Die Höhe der Landesblindenhilfe beträgt ab 01.01.2013
 - ab Vollendung des 18. Lebensjahres = 410,00€
 - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres = 205,00€

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) werden auf die Landesblindenhilfe angerechnet.

Die Landesblindenhilfe beträgt bei Erhalt (ab 01.01.2017)

des Pflegegrades 2	=	264,64€	(für Minderjährige = 132,32€)
der Pflegegrade 3 bis 5	=	230,15€	(für Minderjährige = 115,07€)

Leben blinde Menschen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthaltes zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z. B. Sozialamt, Krankenkasse / Pflegeversicherung usw.) getragen, reduziert sich die Blindenhilfe auf 50 % der genannten Beiträge.

- ▶ Leistungen, die dem Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, werden in vollem Umfang auf die Landesblindenhilfe angerechnet.
- ▶ Die Landesblindenhilfe wird auf Antrag gewährt.
Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats.
- ▶ Der Anspruch auf Landesblindenhilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.
Er ist nicht vererblich.